

<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle  Beteiligt:	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2017/1229-A6</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 23.10.2017 <b>Referent:</b> Beese Thomas
<b>Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung (StABS) der Stadt Bamberg zum 01.01.2018 auf Grund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum 01.04.2016 bzw. 01.04.2021</b>	
Beratungsfolge:	
Datum                      Gremium	Zuständigkeit
08.11.2017                  Bau- und Werksenat	Empfehlung
29.11.2017                  Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Neufassung/Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung

#### 1.1. Allgemeines

Am 01.04.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft getreten. Die KAG-Novelle umfasst u.a. eine Änderung und Weiterentwicklung des bisherigen Straßenausbaubeitragsrechts als Reaktion auf eine im Bayerischen Landtag durchgeführten Expertenanhörung. Die bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben dabei klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass am System des Straßenausbaubeitragswesens als unverzichtbares Finanzierungselement zur Erhaltung und Verbesserung des kommunalen Straßennetzes festgehalten werden soll.

Im Mittelpunkt der KAG-Änderungen steht die Einführung einer Rechtsgrundlage mit der die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge möglich ist. Außerdem sieht das Gesetz neben einigen redaktionellen Änderungen vor, dass gemeindliche Eigenleistungen (Wert der vom eigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung) künftig zum beitragsfähigen Investitionsaufwand zählen, soweit dieser erforderlich ist. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Ausbaubeitragsatzungen den Erlass von Beiträgen vorzusehen, soweit diese eine betragsmäßige Höchstgrenze für Beiträge in Abhängigkeit von Grundstückswert überschreiten. Ferner wird auch zwischen den Instrumenten der Ratenzahlung und Verrentung präziser differenziert.

Ebenso hat sich in den letzten Jahren die Rechtsprechung zum Straßenausbaubeitragsrecht weiterentwickelt und teilweise entscheidend geändert, beispielsweise bei der Ablösung von Ausbaubeiträgen durch Ablösungsvereinbarungen oder beim Verhältnis zwischen Innen- und Außenbereich

durch Festlegung einer ortsüblichen Tiefenbegrenzung bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes.

Die Stadt Bamberg hat eine wirksame Straßenausbaubeitragssatzung seit deren Inkrafttreten zum 01.01.2001. Zurzeit ist die Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS) vom 04.04.2003, zuletzt berichtigt am 12.05.2003 gültig.

Auf Grund der eingetretenen Gesetzesänderungen und der neuesten Rechtsprechung entspricht die Satzung der Stadt Bamberg teilweise nicht mehr den aktuellen gültigen Anforderungen und gesetzlichen Regelungen. Um die Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität nicht zu gefährden, sondern weiterhin zu gewährleisten, ist es sinnvoll und notwendig die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bamberg entsprechend zu ändern bzw. neu anzupassen und neu zu erlassen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Bamberg ist bei der Entscheidung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch weiterhin an die Soll-Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG gebunden, wonach für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden sollen, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Daraus ergibt sich eine sog. Beitragserhebungspflicht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Urteil vom 09.11.2016 (Az.: 6 B 15.2732) entschieden, dass die Gemeinden auf Grund der Sollvorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG grundsätzlich verpflichtet sind, für die Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen Beiträge zu erheben und insbesondere eine entsprechende Beitragssatzung zu erlassen ist. Der Erlass bzw. die Aufhebung einer Straßenausbaubeitragssatzung steht dabei nicht in freiem Ermessen der Gemeinde. Nur unter besonders atypischen Umständen darf von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Ansicht des BayVGH gänzlich abgesehen werden. Als Grund für einen kompletten Verzicht genügt es aber nicht, dass eine Gemeinde „haushaltsmäßig“ mehr oder weniger gut dasteht und sich den Beitragsausfall „finanziell leisten“ kann.

Ein sog. atypischer Umstand, welcher den Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtfertigt, kommt nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhält und trotz Verzichts auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sowohl die stetige Aufgabenerfüllung (Art 61 Abs. 1 Satz 1 GO) gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO) sichergestellt ist.

Da Kredite gemäß Art. 62 Abs. 3 GO an der letzten Rangstelle der gemeindlichen Einnahmequellen stehen, scheidet bei einem defizitären Haushalt der Verzicht auf Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung von vornherein aus. Ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge mit der Folge, dass die Finanzierung auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Steuerpflichtigen verlagert wird, widerspricht zudem dem gesetzlichen Vorrang der besonderen Entgelte (hierzu gehören auch Straßenausbaubeiträge) vor Steuern und kann deshalb auch keinen besonderen atypischen Sonderfall begründen.

Ein weitere Ausnahme von der Beitragserhebungspflicht kommt ferner nur dann in Betracht, wenn auf Grund des gesetzlichen Gebots zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) sich die Beitragserhebung nicht lohnt, da die Verwaltungskosten für die Beitragserhebung in keinem Verhältnis zu den Straßenausbaubeitragseinnahmen stehen und diese wesentlich übersteigen. Dies dürfte allerdings nur im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Auf Grund dieser Ausführungen ist eine komplette Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bamberg rechtlich nicht möglich.

## 1.3 Erlass (Änderung) einer neuen Straßenausbaubeitragssatzung

Auf Grund der dargestellten gesetzlichen Entwicklungen und der neuesten Rechtsprechung hat der Bayerische Gemeindetag eine neue Mustersatzung ausgearbeitet und veröffentlicht, die die neue Gesetzes- und Rechtslage bereits inhaltlich berücksichtigt.

Der vom Fachbereich 6A-E ausgearbeitete, beiliegende Satzungsentwurf einer neuen Straßenausbaubeitragsatzung für die Stadt Bamberg basiert im Wesentlichen auf Grundlage dieser Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages. Bereits die derzeit noch gültige Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Bamberg lag die damalige Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages zu Grunde. Im Vorfeld der Erstellung des Satzungsentwurfes wurden zudem durch den Fachbereich Bau-recht – Abteilung Erschließung bayernweit über 50 Straßenausbaubeitragsatzungen von Städten und Gemeinden auf Ihre Aktualität und Regelungen hin überprüft und verglichen. Zusätzlich wurden alle hauptbetroffenen städtischen Organisationseinheiten und Fachämter unter Vorlage der geänderten Satzung jeweils mit der Bitte um Überprüfung bezüglich evtl. Änderungswünsche um Stellungnahme gebeten.

Die beschlussantragsgegenständliche neue StABS unterscheidet sich gegenüber der bisherigen StABS wie folgt:

#### 1.3.1 Streichung von selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätzen aus dem Katalog der beitragsfähigen Anlagen

In der derzeit noch gültigen Straßenausbaubeitragsatzung sind bislang unter § 5 Abs. 1 Nr. 6.2 und Nr. 7 selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze im Katalog der beitragsfähigen Einrichtungen enthalten. Für diese Anlagen können jedoch keine Beiträge erhoben werden, da der Nutzerkreis nicht abgrenzbar ist.

#### 1.3.2 Aufnahme von gemeindlichen Eigenleistungen (Wert der vom eigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung) zum beitragsfähigen Aufwand in § 5 Abs. 4 StABS.

Bisher gehörten zum Investitionsaufwand nur der Wert der von der Stadt Bamberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte sowie der Aufwand der Werk- und Dienstleistungen externer Unternehmen. Kosten für den Einsatz von Personal beispielsweise des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg (EBB) bei der Ausführung von Bauvorhaben in Eigenregie konnten nach geltendem Recht nicht in Ansatz gebracht werden. Durch die Ergänzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG wird es den Gemeinden nun ermöglicht, künftig auch den Wert der vom eigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtungen (Verkehrsanlagen) einschließlich der technischen Fachplanung in den beitragsfähigen Investitionsaufwand einzubeziehen. Dies soll auch zu einer Entlastung der Beitragszahler führen, da die Kosten für das eigene Personal in der Regel günstiger sind, als ein externes Ingenieurbüro oder Mitarbeiter einer Baufirma. Damit verbunden ist zugleich auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und den Nachweis dieser Kosten. Nicht davon erfasst ist der Kostenaufwand für die Bauleitplanung bzw. Beitragserhebung selbst. Diese Kosten sind weiterhin nicht beitragsfähig.

#### 1.3.3 Wegfall der pauschalierten maximalen Grundstückstiefe

Bei Grundstücken, die sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich liegen war bisher in § 8 Abs. 3 Nr. 2 StABS eine Tiefenbegrenzung von 50 m als Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorhanden. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich die Tiefenbegrenzung an die ortsübliche Tiefe der baulich genutzten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich im Übergang zum Außenbereich orientieren soll. Maßgeblich hierfür ist die sorgfältige und genaue Ermittlung der örtlichen Bebauungsverhältnisse. In der vorliegenden neuen Straßenausbaubeitragsatzung wird deshalb auf eine starre Tiefenbegrenzung zur Typisierung und Pauschalierung verzichtet. Zukünftig ist bei Grundstücken die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich liegen, für jedes einzelne Grundstück die genaue Fläche zu ermitteln, die dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist und welche Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt.

#### 1.3.4. Wirksamkeit eines Ablösevertrages

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll die Wirksamkeit eines Ablösevertrages nicht bereits dadurch entfallen, dass der Beitrag, der auf ein Grundstück fällt mehr als das Doppelte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht.

Die Grenze, bis zu der ein Auseinanderfallen von Ablösungsbetrag und Straßenausbaubeitrag hinzunehmen ist, bestimme sich „vielmehr im Einzelfall nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anhand einer Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen“. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität wird daher die neue Regelung in § 11 Abs. 2 neu aufgenommen.

### 1.3.5 Redaktionelle Änderungen

Die nicht näher erläuterten Änderungen sind redaktioneller Natur.

### 1.3.6 Inkrafttreten

Die neue Straßenausbaubeitragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **2. Beibehaltung der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge – Keine Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen**

Mit der eingangs beschriebenen Gesetzesänderung wurde die Möglichkeit in Bayern geschaffen, anstelle von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben. Eine mögliche Einführung steht im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

### 2.1 Wesen der wiederkehrenden Beiträge

Im Vergleich zur Regelung bei einmaligen Beiträgen geht es bei wiederkehrenden Beiträgen nicht um Ausbau/Erneuerung/Verbesserung einer einzelnen Straße (Anlage), sondern um ein langfristig angelegtes Ausbau- und Abrechnungskonzept für das gesamte Stadtgebiet. Das bedeutet eine konkrete jährliche Beitragsrechnung aller beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen eines Kalenderjahres bzw. eines Kalkulationsrahmens von max. 5 Jahren im gesamten Stadtgebiet bzw. eines Teilabrechnungsgebietes (z. B. Stadtteil).

Zwingende Voraussetzungen im Vorfeld für die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen sind:

- Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (= Einrichtungseinheit) und deren Bestimmung in der Satzung
- Berechnung der voraussichtlich anfallenden Investitionsaufwendungen über den Zeitraum von fünf Jahren (das jeweilige Investitionsprogramm wird vom Stadtrat beschlossen und die entsprechenden Mittel müssen bereitgestellt werden)
- Ermittlung der Parameter aller beitragspflichtigen Grundstücke je Einrichtungseinheit (diese können auch einige hundert Meter von den in der Einheit ausgebauten oder auszubauenden Verkehrsanlage entfernt liegen)
- Ermittlung und Festlegung des Eigenanteils der Gemeinde für jede Einrichtungseinheit, welcher je nach Höhe des Investitionsaufwands und Kreis der davon betroffenen Grundstücke (nach deren Fläche, Bebauung/Nutzung) unterschiedlich hoch ist
- jährliche Anpassung des Beitragssatzes für die Anlieger (wenn sich die Höhe der Investitionsaufwendungen ändert)
- Ermittlung aller beitragspflichtigen Grundstücke im gesamten Stadtgebiet (ca. 10.000) incl. der baulichen Nutzung (Anzahl Vollgeschosse)
- Ermittlung der Daten aller Grundstückseigentümer und Beitragspflichten (Adressen, Erben) für das gesamte Stadtgebiet incl. ständiger Fortschreibung

### 2.2 Vorteile

Der zentrale Vorteil ergibt sich daraus, dass durch die Verteilung der beitragsfähigen Aufwendungen auf mehrere Eigentümer die Beitragshöhe je einzelnen Grundstückseigentümer und Grundstück geringer ausfällt. Die Abgabelage hat mehr Ähnlichkeit mit der Grundsteuer oder den Entwässerungsgebühren.

## 2.3 Nachteile

### 2.3.1 Ermittlung der Einrichtungseinheiten

Für die Bildung von Einrichtungseinheiten muss das vorhandene Verkehrsnetz in mehrere abgegrenzte Gebietsteile und damit in jeweils für sich einheitliche öffentliche Einrichtungen aufgeteilt werden, da z.B. nicht in allen Gebietsteilen gleichzeitig Investitionsmaßnahmen notwendig sind oder ggf. Aufwendungen für Baumaßnahmen in einzelnen Straßen erst kürzlich mit einmaligen Beiträgen refinanziert wurden. Die Bildung einer einzigen einheitlichen Einrichtung für das gesamte Stadtgebiet ist bei einer Stadtgröße von Bamberg mit seinen Stadtteilen nicht möglich und dürfte nur in kleinen zusammenhängend bebauten Orten möglich sein. Eine einheitliche öffentliche Einrichtung beinhaltet ein Straßensystem, welches den durch die einzelnen Verkehrsanlagen erschlossenen und damit qualifiziert nutzbaren Grundstücken die erforderliche Anbindung an das gesamte übrige innerörtliche und damit auch an das überörtliche Straßennetz ermöglicht. Das liegt daran, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es anliegt, regelmäßig nicht ausreicht. Ob Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, z.B. der Existenz und der Größe eines zusammenhängenden Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen, der typischen tatsächlichen Straßennutzung sowie von strukturell gravierenden Unterschieden beim Straßenausbauaufwand (z.B. Industriegebiet mit Schwerlastverkehr, Gewerbegebiet einerseits oder Wohngebiet mit Anliegerverkehr andererseits). Das Vorhandensein mehrerer Unterführungen oder Brücken kann die trennende Wirkung von Bahnanlagen, Flüssen oder größeren Straßen aber wieder kompensieren. Diese Einteilung ist gerichtlich voll nachprüfbar und beinhaltet eine große Vielzahl von Rechtsunsicherheiten. In Bamberg mit seiner Bebauungs- und Siedlungsstruktur sowie mehrerer nicht gänzlich zusammen gewachsenen Stadtteile oder durch topographische Merkmale getrennt, wie Main-Donau-Kanal, linker Regnitzarm, mehrgleisige Bahnlinie und Geländeeinschnitte, gestaltet sich eine rechtmäßige Bildung von Abrechnungseinheiten damit sehr schwierig.

### 2.3.2 Unterschiedliche Beitragshöhen

Da nicht mehr die einzelne Straße, sondern wie beschrieben mehrere Straßen unterschiedlicher Verkehrsbedeutung eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden und diese Gegenstand von Investitionsmaßnahmen ist, muss der Gemeindeanteil bei den wiederkehrenden Beiträgen erheblich höher sein als bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen für eine Anliegerstraße (mindestens 25 bis 30 vom Hundert statt 20 vom Hundert). Dieser ist für jede Einheit gesondert zu ermitteln. Dies führt dazu, dass innerhalb des Stadtgebietes auf Grund von unterschiedlichen Bauzuständen der jeweiligen Straßen beträchtliche Unterschiede in den verschiedenen Abrechnungseinheiten entstehen, die entsprechend wiederkehrend neu zu kalkulieren und zu berechnen sind. Auch wird in kleineren Einheiten mangels Straßenausbaubedarfs weniger Beitrag anfallen als in größeren und zentralen Einheiten insbesondere in der Innen- bzw. Altstadt, da in Letzterem die entsprechenden Straßen und Wege mehr abgenutzt werden.

### 2.3.3 Beitragszahlung ohne Vorteil

Bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen bleibt die individuelle grundstücksbezogene Situation des einzelnen Grundstückes unberücksichtigt. Wegen der zwingenden Einbeziehung in ein Abrechnungsgebiet zahlt ein einzelnes Grundstück auch dann, wenn die Straßenbaumaßnahme nicht direkt an der angrenzenden Straße erfolgt, sondern an einer weiter entfernten Straße innerhalb der Abrechnungseinheit. Bei der Abrechnung ist nicht wie bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen die jeweilige Straße (Anlage) maßgebend, sondern alle Straßen in der Einheit. Es wird nicht selten der Fall sein, dass ein Grundstück in einer Anliegerstraße für eine Maßnahme an einer entfernten Hauptstraße Beiträge zu entrichten hat. Ebenso wird es öfter vorkommen, dass Grundstückseigentümer einen Beitrag für eine weiter entfernte Straße zahlen, deren eigenes Grundstück aber weiterhin an einer schadhafte und nicht erneuerten Straße anliegt. Dies könnte auf Dauer zu einer sinkenden Akzeptanz der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge führen.

### 2.3.4 Steigende Kosten für die Stadt Bamberg

Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen verursacht steigende Mehrkosten für die Stadt Bamberg. Schon die erstmalige Ermittlung und Anlegung aller relevanten Daten für sämtliche beitragspflichtige Grundstücksverhältnisse (Fläche, Zahl der Vollgeschosse, Eigentümerdaten) verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Zusätzlich müssten alle baulichen Veränderungen in den folgenden Jahren ebenso wie sämtliche Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse jährlich für das gesamte Stadtgebiet überprüft und fortgeschrieben werden, was eine Zunahme an Personal für die Beitragssachbearbeitung zwingend und noch dazu als ersten Schritt erfordert. Ebenso würden durch die jährlich zu versendenden Beitragsbescheide an die Grundstückseigentümer die Portokosten zusätzlich steigen.

### 2.3.5 Schwieriger Systemwechsel

Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG sind bei Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen vor oder nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a KAG oder Ausgleichsbeiträge für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 154 Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Straßenausbaubeiträge nach Art. 5 Abs. 1 KAG bereits geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Dabei ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahre zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraumes sollen die übliche Nutzungsdauer und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Dies ist zusätzlich sehr aufwändig und mit vielen rechtlichen Schwierigkeiten und Problemen verbunden. Die Beitragsbefreiung von Grundstücken geht zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen und muss grundstücks- und nicht straßenbezogen erfolgen, da die Befreiung nur bis zur Höhe des bisherigen einmaligen Beitrages erfolgen dürfte. Dies ergibt sich daraus, dass bisher bei Straßenausbaubeitragsabrechnungen teilweise Straßenausbaubeiträge nur für Teileinrichtungen (z.B. Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung) erhoben wurden.

#### Fazit:

Durch die Wiederkehrenden Beiträge werden die entstehenden Kosten auf eine größere Anzahl von Grundstückseigentümern (= Beitragsschuldner) verteilt, die Kostenbelastung wird dadurch verringert, aber auch verstetigt. Im Vergleich zum Einmalbeitrag werden die gleichen Kosten von den gleichen Beitragsschuldnern lediglich über einen längeren Zeitraum getragen. Der Wiederkehrende Beitrag wird für den Beitragsschuldner nicht billiger als der einmalige Straßenausbaubeitrag. Auch die rechtlichen Schwierigkeiten sind nicht zu unterschätzen, zumal noch keine Rechtsprechung des BayVGH dazu vorliegt. Auch in der Literatur finden sich zunehmend kritische Stimmen gegen die Einführung. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag (Rundschreiben 059/2016 vom 22.03.2016) haben sich für das bisherige Beitragssystem ausgesprochen.

## **3. Einführung einer 25-jährigen Fiktionsfrist**

Mit der Änderung des KAG wurde in Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG eine 25jährige Höchstfrist und der Eintritt einer Herstellungsfiktion unabhängig vom Ausbauzustand für Erschließungsanlage nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 neu eingeführt, wobei diese gesetzliche Regelung erst am 01.04.2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Straßen, bei denen der Bau oder Ausbau als Erschließungsanlage begonnen, aber bisher noch nicht vollendet wurde, jeweils 25 Jahre seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung (= „erster Spatenstich“) unabhängig vom tatsächlichen Ausbauzustand als erstmalig endgültig hergestellt (= „Herstellungsfiktion“).

Für diese Erschließungsanlagen können nach den gesetzlichen Vorgaben dann nur noch Straßenausbaubeiträge für Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen mit einem größeren Stadtanteil erhoben werden, da Erschließungsbeiträge auf Grund der Herstellungsfiktion nicht mehr möglich sind.

Der Fachbereich Baurecht – Abteilung Erschließung hat hierzu eine Liste von Straßen für die Stadt Bamberg erstellt, bei denen die Verjährung zum 01.04.2021 (oder kurz darauf) droht. Insgesamt sind 9 Erschließungsanlagen betroffen, bei denen ein zielgerichteter Ausbau begonnen wurde und bisher noch nicht endgültig erfolgt ist. Eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit der Frage, inwieweit für diese Straßen ein Handlungsbedarf zum endgültigen Ausbau besteht. Das Ergebnis hierzu und eine Aufstellung der betroffenen Straßen wird in einen gesonderten Sitzungsvortrag zeitnah behandelt.

#### **4. Antrag Bamberger Allianz Stadtratsfraktion vom 25.07.2017**

Mit Schreiben vom 25.07.2017 hat die Bamberger Allianz Stadtratsfraktion einen Antrag bezüglich der Wirkung des geänderten Kommunalabgabengesetzes auf die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Bamberg gestellt. Konkret sollte geprüft werden,

1. ob es möglich ist und u.a. anhand eines Rechenbeispiels – was es bedeuten würde, einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge umzuwandeln.
2. die Möglichkeiten der Stundung und Ermessensausübung bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, dabei insbesondere eine mögliche Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Bamberg zu prüfen
3. den Sachverhalt noch vor Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für Sutte und Matern im Bau- und Werkssenat des Stadtrates zu behandeln.

Zu 1.

- a) Zu den rechtlichen Folgen hierzu wurde bereits unter Ziffer 2 ausführlich Stellung genommen.
- b) Gegenüberstellung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen an Hand eines Rechenbeispiels:

Fahrbahnerneuerung einer Anliegerstraße. Die Fahrbahn bedarf im Allgemeinen nach Ablauf einer Nutzungsdauer von 20-25 Jahren einer grundlegenden Erneuerung. Bei den zugrunde gelegten Kosten handelt es sich um Fiktivkosten.

##### Einmaliger Beitrag:

Straßenausbaubeitrag für Erneuerung Anliegerstraße Kosten 72.000,00 €, Anteil Stadt Bamberg 20 % (= 12.000,00 €), Beitragsfähiger Aufwand 60.000,00 €, Beitragsmaßstab 8.500 m<sup>2</sup>, Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ca. 7,00 € gerundet)

##### Wiederkehrender Beitrag:

Straßenausbaubeitrag für 2 Anliegerstraße in einer Abrechnungseinheit, Kosten 156.000,00 €, Stadtanteil 30 % (= 36.000,00 €), Beitragsfähiger Aufwand 120.000,00 €, Beitragsmaßstab in der Abrechnungseinheit 48.000 m<sup>2</sup>m, Beitragssatz pro m<sup>2</sup> 2,50 €, verteilt auf 5 Jahre Beitragssatz jährlich 0,50 €

Grundstücksfläche 250 m<sup>2</sup>, 2 Vollgeschosse

einmaliger Beitrag:	wiederkehrender Beitrag jährlich:
2.275,00 €	125,00 €

Grundstücksfläche 400 m<sup>2</sup>:  
einmaliger Beitrag:           wiederkehrender Beitrag jährlich:  
3.640,00 €                    200,00 €

Grundstücksfläche 600 m<sup>2</sup>:  
einmaliger Beitrag:           wiederkehrender Beitrag jährlich:  
5.460,00 €                    300,00 €.

Die Ergebnisse zeigen, dass bei einem Betrachtungszeitraum von 25 Jahren (normale Nutzungsdauer einer Straße bis zur Erneuerung) der wiederkehrende Beitrag nach 18,2 Jahren den Einmalbeitrag erreicht, der darüber hinausgehende Betrag fällt nur bei den wiederkehrenden Beiträgen an. Eigentümer innerhalb einer Abrechnungseinheit, die an keiner der 2 Anliegerstraßen in der Einheit direkt anliegen, zahlen den jährlichen Beitrag ohne das unmittelbar vor ihrem Grundstück etwas erneuert bzw. verbessert wurde.

Zu 2.

a) Keine Ermessensausübung:

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG beinhaltet eine sog. Beitragserhebungspflicht bei der Erneuerung oder Verbesserung von Ortsstraßen. Diese Pflicht beinhaltet nicht nur den Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung, sondern auch die Geltendmachung der entsprechenden Ausbaubeiträge. Eine Ermessensausübung bei der Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen steht der Stadt Bamberg dementsprechend nicht zu. Sofern eine durchgeführte Straßenausbaumaßnahme eine Erneuerung - und bzw. oder eine Verbesserung darstellt, fällt diese Maßnahme unter die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bamberg mit der Folge, dass die beitragsfähigen Aufwendungen über Straßenausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern refinanziert werden müssen.

b) Erhöhung des Eigenanteils der Stadt:

Gemäß Art. 5 Abs. 3 KAG ist in der Beitragssatzung eine Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg vorzusehen, wenn die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugutekommt, was bei Straßen grundsätzlich immer der Fall ist. Diese Eigenbeteiligung muss die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen und ist abhängig von der jeweiligen Straßenklasse. Durch die Straßenkategorien sollen die Unterschiede hinsichtlich des Allgemeinwohls gegeneinander abgegrenzt werden. Die im Satzungsentwurf genannten Stadtanteilsätze in § 7 entsprechen den Empfehlungen in der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages und stellen den Mindestgemeindefeile dar. Es ist grundsätzlich möglich, von diesem im Satzungsmuster vorgeschlagenen Eigenanteil nach oben moderat (bis zu 10 %) abzuweichen, sofern der Gleichheitssatz, die jeweilige örtliche Haushaltslage und das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Aufgrund der städtischen Haushalts- und Finanzlage wird jedoch empfohlen, die Eigenbeteiligungssätze nicht zu erhöhen und diese entsprechend zu belassen.

c) Billigkeitsregelungen:

Im Straßenausbaubeitragsrecht könnten unter Umständen höhere Beiträge entstehen. Eine allgemeine Stundungsmöglichkeit von Straßenausbaubeiträgen ist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG i.V.m. § 222 Abgabenordnung (AO) ganz oder teilweise grundsätzlich möglich, wenn die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der durch Beitragsbescheid entstandene Zahlungsanspruch der Stadt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn durch die Entrichtung des festgesetzten Straßenausbaubeitrages beim Beitragsschuldner finanzielle Einengungen eintreten, die über das mit dem normalen Geldabfluss normalerweise verbundene Ausmaß wesentlich hinausgeht und auch nicht durch geeignete Vorsorge abgewendet werden kann. Die Rechtsprechung hält hierzu auch die Aufnahme von Krediten für zumutbar.



Um diese erhebliche Härte nachzuweisen, sind von den Beitragspflichtigen ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Eine Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Dauer einer gewährten Stundung fallen Stundungszinsen an. Diese betragen jährlich zwei Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszins. Bei Stundungen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entfallen die Stundungszinsen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat die Anlage 1 als „Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS)“ zu beschließen.
3. Der Antrag der Bamberger Allianz Stadtratsfraktion vom 25.07.2017 ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

### Anlagen:

Anlage 1: Neue Straßenausbaubeitragsatzung (StABS)

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Antrag Bamberger Allianz

 - Fraktion im Bamberger Stadtrat

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg  
**Herrn Andreas Starke**

Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg



Fraktionsbüro (nur Montagabend)  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Telefon und Telefax: 0951/203370

hier:  
Michael Bosch, stv. Fraktionsvorsitzender  
Amalienstraße 5a  
Tel. 0163-7862242  
ePost: [micha@boschnetz.de](mailto:micha@boschnetz.de)  
[www.bamberger-allianz.de](http://www.bamberger-allianz.de)

Bamberg, 25.7.2017

**Wirkung des geänderten Kommunalabgabengesetzes auf die  
Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bamberg; hier: Antrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Straßenbaumaßnahmen in Sutte und Matern - aber auch anderswo - zeigen, dass durch die gültige Straßenausbaubeitragssatzung (StAbs) in Bamberg enorme Zahlungen auf betroffene Bürger zukommen können. Dabei gilt es zu beachten, dass in den nächsten Jahren grundlegende Sanierungen auch bei anderen Straßenzügen anstehen.

Die BA-Fraktion ist der Meinung, dass der verkehrlichen Bedeutung der beiden Straßen Sutte und Matern ein besonderes Gewicht beizumessen ist - so wie es wohl auch die Verwaltung sieht, da sie die Straßen als Hauptverkehrsstraßen einstuft. Vor diesem Hintergrund müssen u.E. auch die besonderen Belastungen für die Anwohner von Sutte und Matern in der sehr langen Bauzeit gesehen werden.

Zur rechtlichen und finanziellen Beurteilung erinnern wir daran, dass vor Jahresfrist das Kommunalabgabengesetz durch den Bayerischen Landtag geändert wurde. Eine Neuerung ist, dass seit dem 01.04.2016 einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet umgewandelt werden können (vgl. Art. 5b Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG).

Die Möglichkeit „einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet“ umzuwandeln ist dabei - auch laut Innenminister Herrmann - ein Punkt, den es unserer Meinung nach zu klären und prüfen gilt.

Dabei ist uns natürlich klar, dass dies bei einer Umsetzung eine erhebliche personelle Mehrbelastung der Verwaltung bedeuten würde. Jedoch steht dieser gegenüber, dass gesonderte teilweise hoch komplexe und daher zeitraubende Berechnungen bei den einzelnen Projekten auf Dauer entfallen würden.

Die BA-Fraktion hält es daher für sinnvoll, dass diese Möglichkeit von der Bauverwaltung umfassend - möglichst mit einem (zumindest groben) Rechenbeispiel - dargestellt und gewürdigt wird.

Namens der BA-Stadtratsfraktion stellen wir deshalb folgenden Antrag:

- 1. Die Verwaltung prüft, ob es möglich ist und - u.a. anhand eines Rechenbeispiels - was es bedeuten würde, einmalige Straßenausbaubeiträge in wiederkehrende Beiträge umzuwandeln.**
- 2. Dabei prüft die Verwaltung auch umfassend die Möglichkeiten der Stundung und Ermessensausübung bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge, dabei insbesondere eine mögliche Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Bamberg (z.B. statt bisher Stadt 50 : Anlieger 50 mglw. Stadt 60 : Anlieger 40).**
- 3. Der Sachverhalt wird noch vor Erhebung der Straßenausbaubeiträge für Sutte und Matern im Bau- und Werkssenat des Stadtrates behandelt.**

Wir fragen zudem nach, ob die derzeit geltende Straßenausbaubeitragssatzung für Bamberg aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes nicht auch aktualisiert werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bosch



Dr. Ursula Redler

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen  
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,  
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung  
von Straßen Wegen, Plätzen und Parkplätzen  
(Straßenausbaubeitragssatzung -StABS-)  
Vom .11.2017

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl S. 36), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Bamberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen einmalige Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge auf Grund Art. 5 a KAG zu erheben sind.

**§ 2**  
**Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können (= beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme (einschl. des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittbildungsbeschluss. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von

mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6)

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m

1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m

1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m  
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

1.5 in Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt

1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten bis zu einer Breite von

von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
4.	Parkplätze,	bis zu einer Breite von
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze),	
	a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5.	die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6.	Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von	8,0 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder die Dienstbarkeit an der für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
  - 3.1 Fahrbahnen, bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen beschränkt auf die Teile, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
  - 3.2 Radwege
  - 3.3 Gehwege
  - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
  - 3.5 Mischflächen
  - 3.6 Mehrzweckstreifen
  - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
  - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton-, oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
  - 3.10 Rinnen und Randsteine,
  - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.14 Wendeplätze,
  - 3.15 Parkplätze, -streifen
  - 3.16 Beleuchtung,
  - 3.17 unselbständige Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
  - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
  - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
  - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

### 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Bamberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 6

### Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Bamberg kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer ausgebauten Einrichtung erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit davon besondere Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (beitragspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 7

### Stadtanteil

- (1) Die Stadt Bamberg beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für den Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg beträgt bei
  1. Maßnahmen an Ortsstraßen  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen
      - a) Fahrbahn 20 v.H.
      - b) Radwege 20 v.H.
      - c) Gehwege 20 v.H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.
      - e) unselbständige Parkplätze, -/streifen 20 v.H.
      - f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.
      - h) unselbständige Grünanlagen 20 v.H.
    - 1.2 Haupterschließungsstraßen
      - a) Fahrbahn 50 v.H.



b)	Radwege	35 v.H.
c)	Gehwege	35 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze, -/streifen	35 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	35 v.H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen		
a)	Fahrbahn	70 v.H.
b)	Radwege	45 v.H.
c)	Gehwege	45 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	45 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze, -/streifen	45 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	45 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	45 v.H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten		
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v.H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v.H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v.H.
2.5	unselbständige Parkplätze, -/streifen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v.H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v.H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
3. Maßnahmen an beschränkt öffentlichen Wegen		
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v.H.
3.2	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
3.3	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v.H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v.H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	20 v.H.
4.2	als Haupteinfahrtsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) Mischflächen	45 v.H.

für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2  
entsprechend

- |   |         |
|---|---------|
| 5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)     | 40 v.H. |
| 6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) | 20 v.H. |
- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
  2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
  4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
  5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

## **§ 8 Verteilung des Aufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt,
  1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
  2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
    - a) wenn das Grundstück dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks,
    - b) wenn das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt,

die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, findet Abs. 9 Anwendung.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten (Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen) bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe (Abs. 6 Satz 6) festsetzt, ist maßgebend
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschoss gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so ist ein Vollgeschoss anzusetzen.

- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von Abs. 11 und 12 zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und entsprechenden Sondergebieten im Sinne der BauNVO.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen
10. die Mischflächen
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) mit einem schriftlichen Vertrag abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und

unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bamberg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung (StABS) vom 04.04.2003 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.04.2003 Nr. 8), berichtigt am 12.05.2003 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 23.05.2003 Nr. 11) außer Kraft.

Bamberg,  
Stadt Bamberg

# Synopse

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p><b>Satzung</b> <b>zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen</b> (Straßenausbaubeitragssatzung -StABS-) Vom 04.04.2003</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 25.07.2002 (GVBl S. 322), folgende Satzung:</p> <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Beitragshebung</li> <li>§ 2 <del>Beitragstatbestand</del></li> <li>§ 3 Entstehen der Beitragsschuld</li> <li>§ 4 Beitragsschuldner</li> <li>§ 5 Art und Umfang des Aufwandes</li> <li>§ 6 Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet</li> <li>§ 7 <del>Gemeindeanteil</del></li> <li>§ 8 Verteilung des Aufwandes</li> <li>§ 9 Kostenspaltung</li> <li>§ 10 Fälligkeit</li> <li>§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages</li> <li>§ 12 Auskunftspflicht</li> <li>§ 13 In-Kraft-Treten</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Beitragserhebung</b></p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht <del>aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB)</del> Erschließungsbeiträge zu erheben sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragstatbestand</b></p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstige nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können <del>und somit erschlossen sind im Sinne dieser Satzung</del> (= beitragspflichtige Grundstücke).</p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen Wegen, Plätzen und Parkplätzen</b> (Straßenausbaubeitragssatzung -StABS-) Vom ..2017</p> <p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl S. 36), folgende Satzung:</p> <p><b>Inhaltsübersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Beitragshebung</li> <li>§ 2 <b>Beitragspflichtige Grundstücke</b></li> <li>§ 3 Entstehen der Beitragsschuld</li> <li>§ 4 Beitragsschuldner</li> <li>§ 5 Art und Umfang des Aufwandes</li> <li>§ 6 Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet</li> <li>§ 7 <del>Stadtanteil</del></li> <li>§ 8 Verteilung des Aufwandes</li> <li>§ 9 Kostenspaltung</li> <li>§ 10 Fälligkeit</li> <li>§ 11 Ablösung des Ausgleichsbetrages</li> <li>§ 12 Auskunftspflicht</li> <li>§ 13 In-Kraft-Treten</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Beitragserhebung</b></p> <p>Die Stadt Bamberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen <b>einmalige</b> Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge <b>auf Grund Art. 5 a KAG</b> zu erheben sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragspflichtige Grundstücke</b></p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstige nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme <b>der beitragsfähigen</b> Einrichtungen (<b>§ 5 Abs. 1</b>) einen besonderen Vorteil ziehen können (= beitragspflichtige Grundstücke).</p>
<p>Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt</p>	

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p><b>§ 3</b> <b>Entstehen der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschl. des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.</p> <p>(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.</p> <p>(3) Für Maßnahmen, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung abgeschlossen sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben.</p> <p><b>§ 4</b> <b>Beitragsschuldner</b></p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p><b>§ 5</b> <b>Art und Umfang des Aufwandes</b></p> <p>(1) Der Berechnung des Beitrages wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für</p> <p>1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)</p> <p>bis zu einer Breite von</p> <p>mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)</p> <p>1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m</p> <p>1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m</p> <p>1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten</p> <p>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m</p> <p>b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m</p> <p>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m</p> <p>d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m</p> <p>Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Entstehen der Beitragsschuld</b></p> <p>Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der <b>beitragsfähigen</b> Maßnahme (einschl. des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte <b>entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittbildungsbeschluss</b>. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.</p> <p><b>§ 4</b> <b>Beitragsschuldner</b></p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p><b>§ 5</b> <b>Art und Umfang des Aufwandes</b></p> <p>(1) Der Berechnung des Beitrages wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für</p> <p>1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)</p> <p>bis zu einer Breite von</p> <p>mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6)</p> <p>1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m</p> <p>1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m</p> <p>1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten</p> <p>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m</p> <p>b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m</p> <p>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m</p> <p>d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m</p> <p>Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
<p>1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten</p> <p>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0</p>	<p>1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten</p> <p>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0</p>
<p>1.5 in Industriegebieten</p> <p>a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0  b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  c) mit einer Baumassenzahl über 6,0</p>	<p>1.5 in Industriegebieten</p> <p>a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0  b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  c) mit einer Baumassenzahl über 6,0</p>
<p>1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen</p>	<p>1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen</p>
<p>1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt</p>	<p>1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt</p>
<p>1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB</p>	<p>1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB</p>
<p>1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen</p>	<p>1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen</p>
<p>2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:</p>	<p>2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:</p>
<p>2.1 Überbreiten der Fahrbahn</p>	<p>2.1 Überbreiten der Fahrbahn</p>
<p>2.2 Gehwege</p>	<p>2.2 Gehwege</p>
<p>2.3 Radwege</p>	<p>2.3 Radwege</p>
<p>2.4 gemeinsame Geh- und Radwege</p>	<p>2.4 gemeinsame Geh- und Radwege</p>
<p>3. beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)</p>	<p>3. beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)</p>
<p>3.1 Gehwege</p>	<p>3.1 Gehwege</p>
<p>3.2 Radwege</p>	<p>3.2 Radwege</p>
<p>3.3 gemeinsame Geh- und Radwege</p>	<p>3.3 gemeinsame Geh- und Radwege</p>
<p>3.4 unbefahrbare Wohnwege</p>	<p>3.4 unbefahrbare Wohnwege</p>
<p>3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus</p>	<p>3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt



Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt</p>	<p>sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Breiten ergibt</p>
<p>4. Parkplätze, bis zu einer Breite von</p>	<p>4. Parkplätze, bis zu einer Breite von</p>
<p>4.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze),</p>	<p>4.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze),</p>
<p>a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind  - bei Längsaufstellung je 2,5 m  - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m  b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m</p>	<p>a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind  - bei Längsaufstellung je 2,5 m  - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m  b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m</p>
<p>4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)</p>	<p>4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)</p>
<p>5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite</p>	<p>5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite</p>
<p>6. Grünanlagen</p>	<p>6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m</p>
<p><del>6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m</del></p>	
<p><del>6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)</del></p>	
<p><del>7. Kinderspielfläche innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)</del></p>	
<p>(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.</p>	<p>(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.</p>
<p>(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für</p>	<p>(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist insbesondere der Aufwand für</p>
<p>1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.</p>	<p>1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder die Dienstbarkeit an der für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.</p>
<p>2. die Freilegung der Grundflächen,</p>	<p>2. die Freilegung der Grundflächen,</p>
<p>3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teilereinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:</p>	<p>3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teilereinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:</p>
<p>3.1 Fahrbahnen</p>	<p>3.1 Fahrbahnen, bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen beschränkt auf die</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>3.2 Radwege</p> <p>3.3 Gehwege</p> <p>3.4 gemeinsame Geh- und Radwege</p> <p>3.5 Mischflächen</p> <p>3.6 Mehrzweckstreifen</p> <p>3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten</p> <p>3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton-, <del>wasserabweisende</del> Decke oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,</p> <p>3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,</p> <p>3.10 Rinnen und Randsteine,</p> <p>3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,</p> <p>3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,</p> <p>3.14 Wendeplätze,</p> <p>3.15 Parkplätze,</p> <p>3.16 Beleuchtung,</p> <p>3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,</p> <p>3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,</p> <p>3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,</p> <p>3.20 Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,</p> <p>3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,</p> <p><del>3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze;</del></p> <p>3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.</p>	<p><i>Teile, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.</i></p> <p>3.2 Radwege</p> <p>3.3 Gehwege</p> <p>3.4 gemeinsame Geh- und Radwege</p> <p>3.5 Mischflächen</p> <p>3.6 Mehrzweckstreifen</p> <p>3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten</p> <p>3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton-, oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,</p> <p>3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,</p> <p>3.10 Rinnen und Randsteine,</p> <p>3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,</p> <p>3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,</p> <p>3.14 Wendeplätze,</p> <p>3.15 Parkplätze, <b>-streifen</b></p> <p>3.16 Beleuchtung,</p> <p>3.17 <b>unselbständige</b> Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,</p> <p>3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,</p> <p>3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,</p> <p>3.20 Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,</p> <p>3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,</p> <p>3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.</p>	<p>(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Bamberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.</p> <p>(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet</b></p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Bamberg kann abweichend von Abs. 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.</p> <p>(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet</b></p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Bamberg kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.</p> <p>(3) Die von einer ausgebauten Einrichtung erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit davon besondere Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (beitragspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeindeanteil</b></p> <p>(1) Die Stadt Bamberg beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg beträgt bei</p> <p>1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)</p> <p>1.1 Anliegerstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrbahn 20 v.H.</li> <li>b) Radwege 20 v.H.</li> <li>c) Gehwege 20 v.H.</li> <li>d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.</li> <li>e) unselbständige Parkplätze 20 v.H.</li> <li>f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.</li> <li>g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.</li> <li>h) unselbständige Grünanlagen 20 v.H.</li> </ul> <p>1.2 Haupterschließungsstraßen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stadtanteil</b></p> <p>(1) Die Stadt Bamberg beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für den Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).</p> <p>(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg beträgt bei</p> <p>1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)</p> <p>1.1 Anliegerstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrbahn 20 v.H.</li> <li>b) Radwege 20 v.H.</li> <li>c) Gehwege 20 v.H.</li> <li>d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.</li> <li>e) unselbständige Parkplätze, -streifen 20 v.H.</li> <li>f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.</li> <li>g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.</li> <li>h) unselbständige Grünanlagen 20 v.H.</li> </ul> <p>1.2 Haupterschließungsstraßen</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>a) Fahrbahn b) Radwege c) Gehwege d) gemeinsame Geh- und Radwege e) unselbständige Parkplätze f) Mehrzweckstreifen g) Beleuchtung und Entwässerung h) unselbständige Grünanlagen</p> <p>1.3 Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radwege c) Gehwege d) gemeinsame Geh- und Radwege e) unselbständige Parkplätze f) Mehrzweckstreifen g) Beleuchtung und Entwässerung h) unselbständige Grünanlagen</p> <p>2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten</p> <p>2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)</p> <p>2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)</p> <p>2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)</p> <p>2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)</p> <p>2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)</p> <p>2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)</p> <p>2.7 Beleuchtung und Entwässerung</p> <p>3. Maßnahmen an beschränkt öffentlichen Wegen</p> <p>3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)</p> <p>3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)</p> <p>3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)</p> <p>3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)</p> <p>3.5 Beleuchtung und Entwässerung</p> <p>4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)</p>	<p>a) Fahrbahn b) Radwege c) Gehwege d) gemeinsame Geh- und Radwege e) unselbständige Parkplätze, <del>-streifen</del> f) Mehrzweckstreifen g) Beleuchtung und Entwässerung h) unselbständige Grünanlagen</p> <p>1.3 Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radwege c) Gehwege d) gemeinsame Geh- und Radwege e) unselbständige Parkplätze, <del>-streifen</del> f) Mehrzweckstreifen g) Beleuchtung und Entwässerung h) unselbständige Grünanlagen</p> <p>2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten</p> <p>2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)</p> <p>2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)</p> <p>2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)</p> <p>2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)</p> <p>2.5 unselbständige Parkplätze, <del>-streifen</del> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)</p> <p>2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)</p> <p>2.7 Beleuchtung und Entwässerung</p> <p>3. Maßnahmen an beschränkt öffentlichen Wegen</p> <p>3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)</p> <p>3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)</p> <p>3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)</p> <p>3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)</p> <p>3.5 Beleuchtung und Entwässerung</p> <p>4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)</p>
50 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.	50 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.
70 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H.	70 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H.
70 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H.	70 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H. 45 v.H.
30 v.H. 40 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.	30 v.H. 40 v.H. 35 v.H. 35 v.H. 35 v.H.

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1) Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend</p> <p>20 v.H.</p> <p>4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2) Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend</p> <p>45 v.H.</p> <p>5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v.H.</p> <p>6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v.H.</p> <p>7. <del>selbständige-Parkeplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)</del> 50 v.H.</p> <p>8. <del>selbständige-Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)</del> 50 v.H.</p> <p>9. <del>Kinderspielfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)</del> 50 v.H.</p> <p>(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.</p> <p>2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.</p> <p>4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.</p> <p>5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verteilung des Aufwandes</b></p> <p>(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.</p> <p>(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit</p>	<p>4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend</p> <p>20 v.H.</p> <p>4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) Mischflächen für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend</p> <p>45 v.H.</p> <p>5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v.H.</p> <p>6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v.H.</p> <p>(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.</p> <p>2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.</p> <p>4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.</p> <p>5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verteilung des Aufwandes</b></p> <p>(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.</p> <p>(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B.</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt



Bisherige Satzung	Neue Satzung
Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)
1,0	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zusätzlich je weiteres Vollgeschoss	2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zusätzlich je weiteres Vollgeschoss
0,3	0,3
(3) Als Grundstücksfläche gilt,	(3) Als Grundstücksfläche gilt,
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.	1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstückssteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstückssteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.	2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, a) wenn das Grundstück dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks, b) wenn das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder 2 sind entsprechend anzuwenden.	3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder 2 sind entsprechend anzuwenden.
(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.	(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.	(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.	(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, findet Abs. 9 Anwendung.
(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese	(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>zugrunde zu legen.</p> <p>(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.</p> <p>(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</li> </ol> <p>(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p>(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. <del>Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.</del></p> <p>(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Grunderwerb,</li> <li>2. die Freilegung,</li> <li>3. die Fahrbahn,</li> </ol>	<p>zugrunde zu legen.</p> <p>(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten (Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen) bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.</p> <p>(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe (Abs. 6 Satz 6) festsetzt, ist maßgebend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</li> </ol> <p>Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschoss gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.</p> <p>(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. <del>Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so ist ein Vollgeschoss anzusetzen.</del></p> <p>(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.</p> <p>(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von Abs. 11 und 12 zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und entsprechenden Sondergebieten im Sinne der BauNVO.</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Grunderwerb,</li> <li>2. die Freilegung der Grundflächen,</li> <li>3. die Fahrbahn,</li> </ol>
§ 9 Kostenspaltung	§ 9 Kostenspaltung

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege, 7. die unselbständigen Parkplätze, 8. die unselbständigen Grünanlagen, 9. die Mehrweckstreifen 10. die Mischflächen 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielfläche, 12. die Beleuchtungsanlagen, 13. die Entwässerungsanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.</p>	<p>4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege, 7. die unselbständigen Parkplätze, 8. die unselbständigen Grünanlagen, 9. die Mehrweckstreifen 10. die Mischflächen 11. die Beleuchtungsanlagen, 12. die Entwässerungsanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fälligkeit</b></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fälligkeit</b></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages</b></p> <p>Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Ausbaubeitrags.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages</b></p> <p>(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) mit einem schriftlichen Vertrag abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.</p> <p>(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzuordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Auskunftsspflicht</b></p> <p>Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bamberg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung (StABS) vom 06.12.2000 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 15.12.2000 Nr. 26) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Auskunftsspflicht</b></p> <p>Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bamberg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung (StABS) vom 04.04.2003 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.04.2003 Nr. 8), berichtigt am 12.05.2003 (Rathaus</p>

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt



<b>Bisherige Satzung</b>	<b>Neue Satzung</b>
	Journal- Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 23.05.2003 Nr. 11) außer Kraft.

Anmerkung: Streichungen in der „bisherigen Satzung“ sind in „Neue Satzung“ nicht mehr enthalten, Rot Hervorgehobenes wurde in „Neue Satzung“ hinzugefügt